

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 54 (1972)  
**Heft:** 4

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER FRAUENBLATT

SCHWEIZER FRAUENBLATT - Unabhängiges Informationsorgan für Fraueninteressen und Konsumentenfragen

54. Jahrgang — Erscheint jeden zweiten Freitag — Abonnentenverwaltung, Inseratenregie und Druck: Buchdruckerei Stäfa AG, 8712 Stäfa am Zürichsee, Tel. 01 73 81 01, Postcheckkonto 80 - 148

## Für eine bessere Wohnungspolitik

Zur Wohnbau-Abstimmung am 5. März

Mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Wohnungsmarkt in den dichtestbesiedelten Gebieten unseres Landes sein Gleichgewicht noch nicht gefunden. Ohne Zweifel haben die Behörden mit verschiedenen Massnahmen versucht, die Rückkehr zu einer normalen Lage zu erleichtern. Aber eine sehr starke Wirtschaftsexpansion hat ihre Auswirkungen durchkreuzt, vor allem seit Beginn der sechziger Jahre. Miethäuser, die gewiss mehrere Jahrzehnte alt waren, aber noch durchaus bewohnbar, wurden abgerissen oder vollständig umgebaut, um viel besser rentierenden Geschäftsräumen Platz zu machen. Zur gleichen Zeit baute man eine beträchtliche Zahl von Wohnungen, deren Mieten aber überstieg, was eine Familie mit bescheidenem Einkommen aufzubringen vermag.

Durch einen Bundesbeschluss von 1958, dann durch das Bundesgesetz vom 19. März 1965, wurde der Bund ermächtigt, den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern. Die Erfahrungen waren indessen enttäuschend, und die gesetzlichen Bestimmungen erwiesen sich in einem Masse als ungenügend, dass man sich nicht mehr weiterhin damit abfinden kann, wenn man dem unbestreitbaren Missbehagen, hervorgerufen durch die Wohnungsknappheit in den grossen Städten und stark industrialisierten Gebieten, beikommen will.

Der Augenblick ist gekommen, da die Grundlagen einer wirklichen Wohnbaupolitik geschaffen, und das heisst, deren Grundsätze und allgemeine Richtlinien in die Bundesverfassung aufgenommen werden müssen.

Im Juni 1971 unterbreitete der Bundesrat den Räten einen Entwurf, den der Nationalrat in seiner Herbstsession beriet und der Ständerat seinerseits im Dezember gutheiss. Aus dieser Beratung sind zwei neue Verfassungsartikel hervorgegangen, die indessen nur Rechtskraft erhalten, wenn sie von Volk und Ständen genehmigt werden. Diesem Vorhaben gilt der eidgenössische Urenang vom 5. März.

Was wird dem Souverän unterbreitet?

Zuerst einmal hat er ja oder nein zu sagen zur Frage, ob dem Bund die Befugnis verliehen werden soll, Massnahmen zu treffen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues, sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum.

Das ist der Grundsatz. In einem zweiten Absatz zählt der Verfassungsentwurf die wichtigsten in Aussicht genommenen Massnahmen auf. Demnach handelt es sich darum,

- die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu erleichtern;
- Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;
- die Wohnungsmarkt- und Bauforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;
- die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau sicherzustellen.

Diese Aufzählung zeigt, dass Bundesrat und Gesetzgeber sich bemühen, die Gesamtheit des Problems zu erfassen. Sie wollen sich nicht darauf beschränken, Kantonen und Gemeinden oder Liegenschaftsgesellschaften oder Wohnbaugenossenschaften Kapitalien zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die eine Baukosten- und damit auch eine Mietsenkung erlauben würde.

Es liegt auf der Hand, dass rationellere Methoden der Bauwirtschaft,

Normierung und Vorfabrikation auch zur Kostensenkung beitragen können. Solche Massnahmen werden um so wirksamer sein, wenn sie Gegenstand von Studien, ja einlässlicher Forschung gebildet haben. Daraus ist die Bedeutung einer neuen Bestimmung wie jener, die den Bund ermächtigt, solche Untersuchungen zu fördern, ersichtlich.

Andersseits ist heute durchwegs anerkannt, dass Bauland immer teurer wird, nicht nur, weil es seltener ist und zu einer immer stärker begehrten Marktware wird, für die ein kapitalkräftiger Käufer bereit ist, einen hohen Preis zu entrichten, sondern auch deshalb, weil viele Gemeinden die Erschliessungskosten fürchten, das heisst die Kosten der für die Bequemlichkeiten eines neuen Wohnquartiers unabdingbaren Arbeiten wie für Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationen, Anschluss an das Stromnetz, Zufahrtsstrassen usw. Wie der Bundesrat in einer Botschaft zum Verfassungsentwurf ausführt: «Gemeinden, die am Anfang einer raschen Entwicklung stehen, leiden unter Finanzierungsschwierigkeiten, weil alle Investitionsaufgaben, die auf sie einstürmen, die laufenden Einnahmen übersteigen. Auch die Baulanderschliessung bringt vorerst nur Ausgaben; erst später, nach der Ueberbauung, beginnen die Steuereinnahmen allmählich zu steigen.» Um diese Schwierigkeiten zu beheben, wird die Ermächtigung des Bundes vorgesehen, zinslose Erschliessungsdarlehen oder solche zu günstigen Tilgungsbedingungen zu gewähren oder sie zu verbürgen.

Warum dann noch einen Mieterschutzartikel?

Immerhin bedarf es noch einer gewissen Zeit, bis der Bund in der Lage sein wird, die ihm durch Artikel 34sexies der Bundesverfassung übertragenen Befugnisse anzuwenden, falls Volk und Stände zustimmen. Die Räte werden noch ein dem fakultativen Referendum zu unterstellendes Ausführungsgesetz auszuarbeiten und anzunehmen haben. Mit anderen Worten: Es wäre innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesblatt möglich, mit 30 000 Unterschriften der Stimmberechtigten eine Volksabstimmung zu verlangen.

Es ist zu befürchten, dass während dieser Zeit die Mieten weiterhin in einem Ausmass ansteigen, das die den Hauseigentümern auferlegten Lasten nicht zu begründen vermöchten.

In dieser Hinsicht hat sich die Entwicklung der letzten Jahre als dermassen beunruhigend erwiesen, dass die Fédération romande immobiliaire und der Verband der Liegenschaftsverwalter der welschen Schweiz einerseits, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, als Vertreter der Mieter, andererseits, eine Vereinbarung abgeschlossen haben mit dem Ziel, die Mietzinserhöhungen in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Partner haben zu diesem Zweck einen Modellvertrag entworfen, der dem Mieter einen Mindestschutz vor willkürlichen Mietzinserhöhungen oder missbräuchlicher Kündigung gewährt. Eine paritätische Schiedskommission hat eventuelle Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter beizulegen.

Aber es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der ausserhalb der Vereinigungen Stehende nicht zu verpflichten vermag. Eine solche Vereinbarung kann ihre volle Wirksamkeit nur entfalten, wenn sie durch behördlichen Entscheid allgemeiner verbindlich erklärt wird, oder anders ausgedrückt, wenn jedermann verpflichtet werden kann, sie inne-

zuhalten. — So hat denn der Bundesrat einen zweiten Verfassungsartikel vorgeschlagen (34septies) mit folgendem Wortlaut:

«Der Bund ist befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenvormittlungs- und von sonstigen gemeinsamen Vorkahren von Vermietern- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen.»

In dieser Frage hat sich keinerlei Opposition geltend gemacht. In beiden Räten waren die Abgeordneten der Auffassung, dass die Erfahrungen in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Ebene der Beziehungen zwischen Hauseigentümern und Mietern übertragen werden sollten. Warum soll nicht, wen wir schon den «Arbeitsfrieden» kennen, auch ein Versuch mit dem «Wohnungsfrieden» unternommen werden?

Der Bundesrat war der Meinung, er brauche nicht darüber hinaus zu gehen, aber in der Kommission des Nationalrates bildete sich eine starke Minderheit, die ein zweites Alinea vorschlug, das schliesslich nach langen Diskussionen im Plenum und übrigens ohne Einstimmigkeit in folgender Form angenommen wurde:

«Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutze der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter. Die Massnahmen sind nur anwendbar in Gemeinden, wo Wohnungsmangel oder Mangel an Geschäftsräumen besteht.»

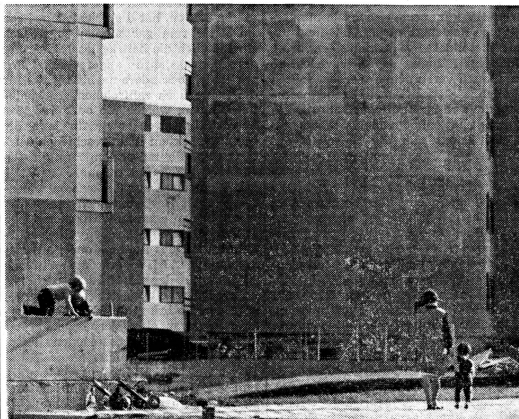
Die Gegner dieses Zusatzes machten geltend, die Verfassungsrevision habe als Hauptziel die Ermächtigung der Behörden, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einzugreifen, um das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu vermindern und den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern. Nun hat keine einzige Mietzinskontrolle oder Mieter-schutzbestimmung jemals eine zusätzliche Wohnung auf den Markt gebracht. Im Gegenteil: Die Einschränkungen in der freien Preisbildung auf diesem Gebiete würden die Kapitalgeber eher davon abschrecken, bedeutende Investitionen im Mietwohnungsbau zu machen. Da im übrigen der Verfassungsentwurf schon im ersten Absatz vorsieht, die Mieter vor allzu krassen Missbräuchen durch Rahmenverträge zu schützen, die der Bundesrat in Gemeinden mit besonders kritischer Wohnungsmarktlage allgemeiner verbindlich erklären kann, wäre es angezeigt, die Ergebnisse dieser neuen Massnahmen abzuwarten, bevor weitergegangen wird.

Darauf antworteten die Anhänger eines wirksameren Mieterschutzes, dass die Behörden so rasch als möglich mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden sollten — also ohne weiteres zu warten —, um durch Rechtsmittel ausgesprochen missbräuchliche Vorkahren jener Hauseigentümer oder Immobiliengesellschaften, die von der Notlage profitieren möchten, um ihre eigenen Bedingungen zu diktieren, zu verhindern oder zu verfolgen. Solche Praktiken tragen nicht nur zur Verschlechterung des sozialen und politischen Klimas bei — legten die Anhänger des Mieterschutzes im wesentlichen dar —, sondern machen auch die Anwendung der rein wirtschaftlichen Massnahmen im Entwurf des Bundesrates schwieriger.

Dieser Überlegung hat sich dann in beiden Räten die Mehrheit angeschlossen.

Und die «Denner-Initiative»?

Aber die Stimmberechtigten werden sich nicht nur über die beiden Verfassungsartikel, wie sie von der Bundesversammlung angenommen wurden, auszusprechen haben. Der erste Teil, Artikel 34sexies, wird nämlich als Gegenentwurf zu einem unter dem Patronat der Firma Denner AG in Zürich lancierten Volksbegehren unterbreitet, das «zum Zwecke der Förderung des Baues und des Eigen-



Für alle Wohnbaufragen müssen die Frauen ein wachsames Auge offenhalten. (Foto P. Stähli)

tums von Wohnungen zu Zinsen, welche der finanziellen Leistungsfähigkeit von Familien und Einzelpersonen angemessen sind», den Bund dazu verpflichten will, einen «schweizerischen Wohnbaufonds» zu bilden. Die Zielsetzung dieser Initiative unterscheidet sich demnach nicht wesentlich von der des Bundesrates und der Räte. Aber die «Denner-Initiative» ist in bezug auf die Anwendung der vorgesehenen Massnahmen viel detaillierter. So präzisiert sie zum Beispiel, dass die Höhe der Hypothekendarlehen 90 Prozent des Realwerts der Liegenschaft erreichen kann, nennt bereits bestimmte Amortisationsbedingungen sowie die Grenzen, innert welcher sich der Zinsfuß bewegen kann — alles Fragen, die der Verfassungstext der eidgenössischen Räte dem Ausführungsgesetz überlässt.

Vor allem aber will die Initiative einen Spezialfonds bilden, der zur Hauptsache durch Beitragsleistungen von Handels-, Fabrikations- und andern kommerziellen Unternehmungen, soweit das Kapital einschliesslich der Reserven den Betrag von zehn Millionen übersteigt (natürliche und juristische Personen) senken würde.

So würden diese Unternehmungen verpflichtet, eine jährliche Abgabe zu leisten nach einem progressiv wachsenden Tarif von 0,1 Prozent bis 1 Prozent bis 100 Millionen, von 1 Prozent bis 1,25 Prozent bis 500 Millionen und von 1,5 Prozent über 500 Millionen Kapital einschliesslich Reserven. Ausserdem sieht die Initiative eine Exportabgabe bis höchstens acht Prozent vor sowie eine jährliche Abgabe für jeden erwerbstätigen Ausländer in Betrieben, die mehr als fünf Ausländer beschäftigen. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, dass die Initianten in der Wohnungsknappheit eine der Folgen der Konjunkturüberhitzung erblicken.

Sie vertreten zudem die Ansicht, die grossen industriellen und Handelsunternehmen seien zum Teil verantwortlich für diese Ueberhitzung, die durch eine massive Einwanderung von Arbeitskräften ermöglicht wurde. Daraus leiten sie die Begründung von Massnahmen ab, deren Kosten die gleichen Unternehmungen tragen sollen, die mit dazu beigetragen haben, eine Krisenlage zu schaffen, die heute kostspielige Abwehrmittel erfordert.

Dieser Überlegung können weder der Bundesrat noch die Räte zustimmen. Sie empfehlen dem Volke die Verwerfung der Denner-Initiative, die der Exportindustrie und der Hotellerie in einem Zeitpunkt, in dem sich die internationale Konkurrenz auf den Weltmärkten verschärft, ernsthafte Schwierigkeiten bereiten würde. Der Hauptnachteil würde aber vor allem darin bestehen, dass einzelne Bestimmungen, namentlich die nach der Zahl der Gastarbeiter abgestufte Abgabe, untragbare Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bewirken würde.

Die Bauwirtschaft und der Fremdenverkehr, die eine verhältnismässig

grosse Zahl ausländischer Arbeitskräfte beschäftigen, würden besonders getroffen, und eine solche Massnahme wäre kaum geeignet, zur Senkung der Baukosten beizutragen.

Schliesslich ruft der Bundesrat in seiner Botschaft in Erinnerung, dass seit der Einreichung des Volksbegehrens der Schweizer Franken aufgewertet wurde, was der Exportindustrie bereits eine zusätzliche Belastung auferlegt.

Im Verlauf der parlamentarischen Beratung sowie vorher bereits in der Presse ist darauf hingewiesen worden, dass die Denner-Initiative zum mindesten bis zu einem gewissen Grade vom gleichen Geist erfüllt ist wie die Bewegungen, die in neuester Zeit auf der politischen Bühne unseres Landes in Erscheinung getreten sind und die neben andern Zielsetzungen gegen die Ueberfremdung der Schweiz ankämpfen wollen.

Es überrascht daher nicht, dass die Nationale Aktion, die in der gegenwärtigen Legislaturperiode vier Volksvertreter unter die Bundeskuppel entsenden kann, einem Entwurf ihre Zustimmung erteilt, in dem sie wenigstens einen Teil ihres eigenen Programms findet. Aber die grossen Parteien und Spitzenverbände der Wirtschaft und die Berufsorganisationen — es liegen im Zeitpunkt der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht alle Stellungnahmen vor — fordern die Stimmberechtigten auf, die Denner-Initiative abzulehnen und an ihrer Stelle dem Gegenentwurf der Bundesversammlung zuzustimmen, der die Wohnbauförderung zur Daueraufgabe des Bundes erhebt.

Dagegen begegnet Artikel 34septies wegen der Rechtsmittel zum Schutze der Mieter in gewissen Kreisen der Hauseigentümer noch Vorbehalten, wenn auch nicht gerade einer offenen Opposition.

Welche Möglichkeiten haben die Stimmbürger?

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Souverän entscheiden muss, ob er dem Bund erweiterte und wirksamere Befugnisse zur Förderung des Baus preisgünstiger Wohnungen verleihen will. Ist er der Meinung, am gegenwärtigen Zustand sei nichts zu ändern, stimmt er dem Gegenentwurf und der Denner-Initiative mit Nein. Ist er aber der Ansicht, der Zeitpunkt sei nun gekommen, einer Politik ein Ende zu setzen, die die Krise in den grossen städtischen Agglomerationen kaum zu mildern vermochte, so hat er die Wahl zwischen dem amtlichen Entwurf und der Initiative. Unabhängig von diesem ersten Entscheid ist der Stimmberechtigte aufgerufen, sich über den neuen Artikel 34septies auszusprechen, der dem Mieter einen verstärkten Rechtsschutz gewähren soll.

Es handelt sich gewiss nicht um ein einfaches Problem, aber der Volksentscheid ist wichtig genug!

G. F.  
(Im Auftrag der «Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung»)

# eidgenössische politik ganz kurz

## Noch lange nicht am Ziel

Die 8. AHV-Revision und die Frauen

Die Frauen, die sich um die Geschicke der AHV kümmern, haben die bundesrätliche Botschaft zur 8. AHV-Revision mit besonderer Spannung erwartet. Denn im Rahmen der 8. Revision, so war ihnen versprochen worden, sollten endlich die spezifischen Frauenpostulate, die sich im Laufe der Jahre angesammelt hatten, behandelt werden.

Was bringt nun die Botschaft des Bundesrates Neues zur Stellung der Frau in der AHV, und was sollen wir Frauen davon halten?

Neu ist zunächst der lapidare Satz «Die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen» (AHV-Gesetz Art. 22, Abs. 2). Bisher stand die Ehepaar-Altersrente grundsätzlich dem Manne zu. Er konnte sich, wenn er wollte, aus der Rente ein reichliches Taschengeld sichern, seine Frau aber schmal halten. Das wurde besonders von den Frauen als stossend empfunden, welche früher berufstätig gewesen waren und damit zur Verbesserung der Rente beigetragen hatten oder von jenen Frauen, welche eine Zeitlang eine eigene, wenn auch bescheidene Altersrente bezogen hatten, bevor die Ehepaar-Rente fällig wurde.

dem System der AHV für beide Partner gelten sollten, hat die geschiedene Frau im Alter rein gar nichts; es werden ihr lediglich die beitragslosen Ehejahre als Beitragsjahre angerechnet. Das wirkt sich besonders nachteilig aus für die heute noch zahlreichen geschiedenen Frauen, welche nie oder vor 1948 berufstätig waren sowie für jene, die in vorgereichtem Alter geschieden wurden. Sie alle müssen mit minimalen Altersrenten vorlieb nehmen.

Die Botschaft zur 8. Revision widerspiegelt das Bestreben, den Status der geschiedenen Frau zu verbessern. Doch stehen diesem Bestreben Rücksichtnahmen auf das Renten- und Beitragsystem der AHV, auf die einfache Altersrente der Ehefrauen und auf unser Ehescheidungsrecht (Alimente) entgegen. So bringt denn der Gesetzesentwurf zwar eine Verbesserung der Altersrente der geschiedenen Frau, aber in derart verkleinelter Form, dass etwa welche Aufklärungsarbeit nötig sein wird, um sie verständlich und publik zu machen. Es sei eine einfache Formulierung versucht: Die Altersrente der geschiedenen Frau wird künftig, im Gegensatz zu bisher, auf dem Einkommen von Mann und Frau berechnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: wenn die Frau bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder wenn sie leibliche oder ein Kindes Kind angenommen hat und wenn die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Aber auch unter diesen Voraussetzungen wird die verbesserte Altersrente frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, in welchem der geschiedene Mann stirbt (und damit eventuelle Unterhaltsbeiträge wegfallen). Mit anderen Worten: nur wenn der geschiedene Mann vor ihr das Zeitliche segnet, kann die geschiedene Frau künftig unter bestimmten Voraussetzungen auf eine verbesserte Altersrente rechnen. Lebt der Mann, so bleibt für die Frau alles beim alten.

Nunmehr soll also die Ehefrau, ohne irgendeine Begründung abgeben zu müssen, verlangen können, dass die halbe Ehepaar-Rente an sie ausbezahlt werde. Dieses «splitting auf Verlangen» bedeutet gewiss einen Schritt vorwärts. Angesichts unseres patriarchalischen Ehegüterrechts darf der Schritt sogar als mutig bezeichnet werden.

Bei realistischer Betrachtung allerdings stellen sich Fragen: Werden die Frauen den Mut aufbringen, die halbe Rente für sich zu fordern? Und wenn sie es tun, werden dadurch nicht da und dort eheliche Dispute ausgelöst, die besser unterblieben? Fragen, die sich nicht stellen, wenn der neue Gesetzesartikel das — ursprünglich von den Frauenverbänden geforderte — generelle splitting brächte, das heisst die hälftige Teilung der Ehepaar-Altersrente von Amtes wegen in allen Fällen. Diese automatische Teilung scheint uns viel unproblematischer. Es werden zwar halbe Renten ausbezahlt, und die Ehegatten entscheiden unter sich darüber, ob ein jeder sein Geld nach seinem Gewissen verwendet oder ob es in eine gemeinsame Kasse gelegt wird.

Auch hier, so scheint uns, wäre das Parlament in der Lage, einen Schritt weiterzugehen. Und wenn es nur der wäre, dass die verbesserte Altersrente unter den oben angeführten Voraussetzungen der geschiedenen Frau ausbezahlt, sobald der Mann die AHV-Altersgrenze erreicht hat. Die Frau wäre dann wenigstens nicht in der peinlichen Lage, das Ableben ihres früheren Partners «abwarten» oder jedenfalls beweisen zu müssen!

Wir müssen es uns im Rahmen eines kurzen Ueberblicks versagen, auf weitere Schönheitsfehler im Status der Frau in der AHV hinzuweisen. Wir wollen auch nicht den Eindruck erwecken, wir wüssten den Fortschritt, den die 8. Revision auch für uns Frauen bedeutet, nicht zu würdigen. Alles in allem scheint jedoch immer klarer hervorzutreten, dass die Stellung der Frau in der AHV, und zwar der verheirateten wie der geschiedenen, erst dann ganz befriedigend wird geordnet werden können, wenn Mittel und Wege gefunden sind, um der Frau einen eigenen, von demjenigen des Mannes unabhängigen Rentenanspruch zu verleihen. Doch von diesem Ziel sind wir noch weit entfernt.

Dr. iur. Melanie Münzger-Meyer

Noch steht ja die parlamentarische Beratung bevor. Die eidgenössischen Räte haben die Chance, den wohlgeleiteten Reformgedanken des splitting konsequent, das heisst generell zu verwirklichen!

Keine Kategorie von Frauen wird heute in der AHV so dürtig bedacht wie diejenige der geschiedenen Frauen. Es liegt hier eine wenn nicht beachtliche, so doch faktische Diskriminierung vor. Betrachten wir zum Beispiel die Altersrente der geschiedenen Frau (Entwurf Art. 31, Absatz 3 und 4). Der Berechnung der Altersrente der geschiedenen Frau werden heute lediglich die Beiträge zugrundegelegt, welche die Frau selber geleistet hat, sei es vor, während oder nach der Ehe. Mit anderen Worten: von den Beiträgen, welche der Ehemann während der Dauer der Ehe bezahlte und die nach

## Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte nimmt Stellung

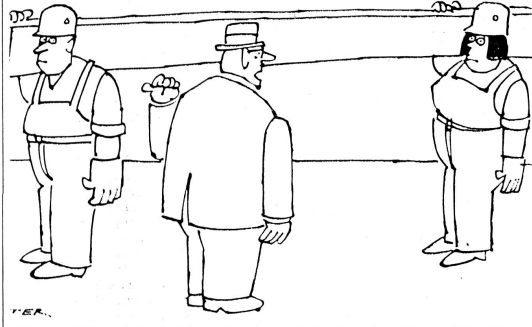
L. R. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte äusserte sich in einer Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zum Entwurf des Gener Nationalrates Deonna für ein neues Bundesgesetz über die Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge.

Das Gesetz als strafbar erklärt werden, insbesondere wenn im Vertrag nicht erwähnt wird, dass der Abnehmer innert fünf Tagen auf den Vertragsabschluss verzichten kann oder wenn die Unterschrift des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten fehlt. Diese Zustimmung wird im geltenden Gesetz und im Entwurf nur für Verpflichtungen, welche 1000 Franken übersteigen, verlangt. Der Verband hält dafür, dass sie allgemein vorgeschrieben werden sollte, denn die Gefahr beim Abzahlungsgeschäft sei, dass gleichzeitig mehrere solche Verträge eingegangen werden, deren Verpflichtungen insgesamt einen Haushalt stark belasten können. Beide Ehegatten sollten deshalb einen Ueberblick über die Summe aller Verpflichtungen insgesamt haben.

Als neuer Vorschlag zur Verhinderung von Missbräuchen wird die Festsetzung eines Höchstzinssatzes, und zwar sowohl für die Abzahlungs- als auch für die Vorauszahlungsverträge vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf alle den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgenden Verträge, insbesondere auf Dienstleistungen, Mietkaufverträge, Leasing und Kreditgeschäfte wird vom Verband unterstützt; ebenso das Verbot des Abschlusses von Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträgen durch Handelsreisende und Hausierer. Die Festsetzung von Strafbestimmungen wird ebenfalls begrüsst. Diese nur für die Nichtleistung der gesetzlichen Mindestanzahlung von 20 Prozent des Kaufpreises vorzusehen, sei jedoch ungenügend. Es sollte nach Ansicht dieser Organisation die Nichteinhaltung aller zwingenden Vorschriften des

Gesetzes als strafbar erklärt werden, insbesondere wenn im Vertrag nicht erwähnt wird, dass der Abnehmer innert fünf Tagen auf den Vertragsabschluss verzichten kann oder wenn die Unterschrift des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten fehlt. Diese Zustimmung wird im geltenden Gesetz und im Entwurf nur für Verpflichtungen, welche 1000 Franken übersteigen, verlangt. Der Verband hält dafür, dass sie allgemein vorgeschrieben werden sollte, denn die Gefahr beim Abzahlungsgeschäft sei, dass gleichzeitig mehrere solche Verträge eingegangen werden, deren Verpflichtungen insgesamt einen Haushalt stark belasten können. Beide Ehegatten sollten deshalb einen Ueberblick über die Summe aller Verpflichtungen insgesamt haben.



«Wieso gleicher Lohn? Sehen Sie denn nicht, dass der Mann viel grössere Hände zum Zapacken hat?»

## Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten

BWK. Im Restaurant Bürgerhaus in Bern wurde im Rahmen einer Pressekonferenz über den kürzlich erschienenen Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten orientiert. Diese vom Schweizerischen Kindergartenverein (Präsidentin Rosemarie Kyburz, Schaffhausen) herausgegebene Publikation verdankt ihre Ausarbeitung der Kommission zur Prüfung pädagogischer Gegenwartsfragen, die unter dem Präsidium von Professor Dr. Werner Beck, Rektor des Evangelischen Kindergärtnerinnen-Seminars Zürich, steht. Ausser namhaften Kindergärtnerinnen und Methodiklehrerinnen aus Basel, Bern, Luzern, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen haben neben weiteren Fachleuten der Pädagogik und der Psychologie Agnes Liebi, Präsidentin des Schweizerischen Lehrerinnenvereins (Bern), Dr. phil. Leonard Jost, Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung (Küttigen), PD Dr. med. Heinz Stefan Herzka, Kinderpsychiater (Wallisellen), Armin Redmann, Präsident der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (Zürich), Dr. phil. Willi Vogt, Seminarlehrer für Pädagogik und Psychologie (Männedorf), Dr. med. Christoph Wolfensberger, Kinderpsychologe (Rüschlikon) und Dr. phil. Ruth Züst, Kinderpsychologin (Zürich) mit Anregungen und Ratschlägen zum Gelingen dieses wertvollen Hinweises auf die Bildungsarbeit im Vorschulalter beigetragen.

Der Rahmenplan, der von Professor Dr. Werner Beck eingehend erläutert wurde, zeichnet das reichhaltige Bildungsangebot auf, das den gutgeführten Kindergärten als besonders kindgemässe Institution der Vorschul- und Vorkindergartenstufe qualifiziert. Er formuliert neu das Bildungs- und Erziehungsziel der Vorschulstufe unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse der Entwicklungs- und Lernpsychologie, der Kindermedizin und der Pädagogik. Die wichtigsten methodischen Grundsätze und Möglichkeiten aufgeschlossener Kindergartenführung werden aufgezeigt. Freiwillige Koordination der Vorschul- und Vorkindergartenstufe ist vorgesehen. Im Rahmenplan werden die Grundlagen und Voraussetzungen für eine zeitgemässe Kindergartenführung zuhanden der Kindergärtnerinnen (Schulbehörden und Kommissionen) umschrieben. Eine falsche Vorschulung der Vorschulstufe wird zugunsten einer

um so nachhaltigeren Förderung der Lernfreude und Lernbereitschaft abgewehrt.

Der Rahmenplan regt zur vermehrten Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Volksschule im Sinne eines folgerichtigen Aufbaus des Gesamtbildungswesens von unten her an, hat aber auch Anregung und Bestätigung der berufsbegleitenden Fortbildung der ausstretenden Kindergärtnerinnen in sein Programm gefasst. Er stellt ferner einen Beitrag des schweizerischen Kindergartens an das internationale Gespräch über die Erneuerung und Vertiefung der Vorschul- und Vorkindergartenarbeit, dass im Kindergarten der Vorrang gebührt. Ebenso ist die Sprachpflege an erste Stelle zu setzen, eigentlich das Kernstück, das der Förderung der geistigen Begabungen des Kindes dient. Gewicht wird auf die Förderung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, des Ausdrucksvermögens und schöpferischen Verhaltens, der Verantwortung und des Lebens in der Gemeinschaft gelegt.

Der Kindergarten kann nur eine notwendige Ergänzung des Elternhauses sein, aus welcher Tatsache sich eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern aufdrängt. Während sowohl Gewissensbildung als auch Gesundheits- und Geschlechtererziehung als ausgesprochene Aufgabe der Eltern bezeichnet werden, bietet aber der Kindergarten den Letzteren die Möglichkeit, ihr Kind innerhalb einer Gruppe beobachten zu können, was ihnen zu wesentlichen Schlüssen über dessen Eigenart verhilft.

Nicht nur die gute Ausbildung der Kindergärtnerin ist nötig, sondern es sind geeignete Räumlichkeiten sowie eine «pädagogisch verantwortbare» Zahl von höchstens 25 Kindern pro Kindergarten erforderlich. Es wird auch die gegenseitige Fühlungnahme zwischen der Kindergärtnerin und den Lehrkräften der Primarschule angestrebt.

Bereits haben einige der zwanzig schweizerischen Kindergärtnerinnen-Seminare ihre Ausbildungszeit von zwei auf drei Jahre erweitert. Um die Ausbildung der vielen benötigten Methodiklehrerinnen an diesen Seminaren zu ermöglichen und zu fördern, wurde im vergangenen Jahr unter der Leitung von Cornelia Moser, Seminarleiterin (Bern), im Evangelischen Lehr-

seminar Zürich ein Methodikkurs durchgeführt, der von 39 Kindergärtnerinnen aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz besucht wurde.

Der Rahmenplan kann bei der Versandstelle des Schweizerischen Kindergartenvereins A. Schlatter, Neutrottenstrasse 28, 8207 Schaffhausen, zum Preise von 4 Franken bezogen werden.

## Gehortete Schätze . . . ?

Finanzielle Lage der «Pro Infirmis»

PI- Immer wieder tauchen in der Öffentlichkeit Gerichte auf, nach denen Pro Infirmis über grosse finanzielle Reserven verfüge und eigentlich gar nicht so sehr auf ihre Sammlungsaktionen angewiesen sei. Wie wenig diese Meinung der Wahrheit entspricht beweist die Tatsache, dass das grosse schweizerische Hilfswerk für Behinderte heute mit ernsthaften finanziellen Sorgen zu kämpfen hat. Trotz der Invalidenversicherung ist die Zahl der bei den 27 Pro-Infirmis-Beratungs- und Fürsorgestellten Rat und Hilfe suchenden Klienten ständig gewachsen. Auch die allgemeinen Aufgaben im Dienste der Behinderten haben sich vervielfacht. Als Beispiele seien unter anderem erwähnt: Mitfinanzierung dringend benötigter Schul-, Arbeits- und Wohnheim-Sorge um besten ausgebildeten Nachwuchs von Lehr- und Fachkräften.

Wer aber bezahlt die Arbeit von Pro Infirmis? Von Bund (Invalidenversicherung), Kantonen und Gemeinden kommen nur 40 Prozent der Einnahmen. Die restlichen 60 Prozent, also rund fünf Millionen Franken, stammen von privaten Spendern, von Eltern und anderen Hilfswerken, aus Legaten und Schenkungen und von den Pro-Infirmis-Paten (deren Zahlungen übrigens ohne jeden administrativen Abzug an die Behinderten weitergeleitet werden).

Aus diesen Einnahmen verborgene Schätze zu öffnen, würde nicht nur der Zielsetzung von Pro Infirmis auf das grösste widersprechen — es wäre ihr angesichts der vielen drängenden Aufgaben auch ganz unmöglich! Bis also der geheimnisvolle «Schatz» gehoben wird, muss Pro Infirmis sich mit aller Kraft dafür einsetzen, noch mehr Mittel als bisher zu beschaffen. Diese Aufgabe ist eine der wichtigsten, die sie sich für 1972 gestellt hat, und sie baut dabei zusehends auf die Hilfe und das Verständnis der Bevölkerung.

## Kurz gemeldet

Aktion «Schneideratelier Schweiz» erfolgreich abgeschlossen

(epd) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz dankt herzlich allen fleissigen und sorgfältigen Schneiderinnen, die für die bengalischen Kinder gearbeitet haben. Bei nahe 40 000 Kleidungsstücke wurden in der Sammelstelle Männedorf eingepackt und per Flugzeug nach Kalkutta und neuerdings nach Dacca versandt. Sollte sich eine zweite Welle dieser Aktion aufdrängen, was zurecht an Ort und Stelle abgeklärt wird, so würden die Hilfswerke im Februar einen neuen Aufruf erlassen.

Do-it-yourself-Schwangerschaftstest

(fp) Mit einem einfachen «Handtaschen»-Labor, das jetzt rezeptfrei auch in Schweizer Apotheken und Drogerien erhältlich ist, kann jede Frau in nicht mehr als drei Minuten leicht und problemlos den Schwangerschaftstest im eigenen Heim durchführen. Das Ergebnis zeigt sich bereits nach zwei Stunden. Dieser Predictor-Test ist ebenso sicher wie die in Klinik und Praxis bewährten Untersuchungen. Er basiert auf dem Nachweis des Schwangerschaftshormons HCG im Urin und erfordert weder die Einnahme von Medikamenten, noch das Einführen von Geräten oder Substanzen.

Hauswirtschaftslehreinnen auf der Schulbank

Als Schweizerisches Kulinarisches Informationszentrum ist das Koch-Studio in Zürich bestrebt, nicht nur Hausfrauen und Hobby-Köche über die Neuheiten auf dem Nahrungsmittelsektor zu orientieren, sondern auch einen wertvollen Beitrag an die Weiterbildung von Fachpersonal und Lehrkräften zu leisten. Im Rahmen dieser Zielsetzung wurde soeben die 20. Fachtagung für Hauswirtschaftslehreinnen durchgeführt, zu der sich 125 Teilnehmerinnen aus allen Teilen der deutschen Schweiz einfanden. Die Tagung war dem Thema «Milch und Milchprodukte» gewidmet und ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten organisiert worden.

## Ein Jahr danach

Zum ersten Jahrestag der Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten

(L. R./sfb) Am 7. Februar 1971 wurde das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten mit 621 109 Ja gegen 323 882 Nein und mit einem Ständemehr von 15 1/2 zu 6 1/2 angenommen. Es war damals in folgenden Kantonen, in der Reihenfolge der Einführung, verwirklicht:

Waadt (1959), Neuenburg (1959), Gené (1960), Basel-Stadt (1968), Tessin (1969), Wallis (1970), Basel-Landschaft (1970), Luzern (1970) und Zürich (1970).

Gleichzeitig mit dem eidgenössischen Stimmrecht anerkannten die Kantone Freiburg, Zug, Schaffhausen und Aargau ihre Frauen als Vollbürgerinnen. Seither ist dies auch in den Kantonen Glarus, Bern, Thurgau

und St. Gallen geschehen. Im Kanton Solothurn wurde am 6. Juni 1971 das kantonale Frauenstimmrecht angenommen, währenddem es für die Gemeinden fakultativ bleibt. Der Kanton Uri hat am 30. Januar das Frauenstimmrecht für kantonale Angelegenheiten und für die Gemeinden fakultativ angenommen. Ueber den Text einer Initiative für das umfassende Frauenstimmrecht wird am 5. März abgestimmt werden. Ebenfalls am 5. März werden Abstimmungen im Kanton Schwyz (integrales Frauenstimmrecht) und im Kanton Graubünden (Frauenstimmrecht im Kanton und in den Kreisen) durchgeführt. Wie im Kanton Solothurn bleibt im Kanton Graubünden die Einführung für die Gemeinden fakultativ.



# Treffpunkt für Konsumenten

Verantwortliche Redaktion:  
Hilde Custer-Oczerec  
Vorstandsmitglied  
des Konsumentinnenforums

Brauerstrasse 62  
9016 St. Gallen  
Telefon 071 24 48 89

## Konsumentenprobleme um die Chemischreinigung

Vorigen Sommer lud der Verband schweizerischer Kleiderfärbereien und chemischer Reinigungsanstalten zwei Vertreterinnen von Konsumentenorganisationen zu einem Gespräch am runden Tisch ein. Dabei zeigte sich, dass diese Branche für den Konsumenten noch in mancher Beziehung undurchsichtig ist. Er wird verwirrt durch die unterschiedlichen Bezeichnungen, unter denen die Dienstleistungen angeboten werden, er kann nicht beurteilen, ob ihm die Aktionen wirklich einen Vorteil oder einfach weniger Leistung für den reduzierten Preis bringen, und er muss hin und wieder feststellen, dass das Ergebnis einer chemischen Reinigung seinen Erwartungen nicht entspricht. Die Vereinigung Zürcher Konsumenten, eine Regionalgruppe des Konsumentinnenforums der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin, hat nun das angefangene Gespräch fortgesetzt und ihre Mitglieder sowie zwei Fachleute zu einem Ausspracheabend in Zürich eingeladen.

Gross war der Katalog der Fragen, zu denen die beiden Fachleute, Jürg Kessler von Terlingen & Co., Künzli, und Dr. Heinz Schluop von der Tessana AG, Zürich, Stellung zu nehmen hatten. Die unter der Leitung von Frau A. Högger-Hötz geführte Diskussion hat zur Klärung einiger Missverständnisse beigetragen.

Obwohl sie unter den verschiedenen Bezeichnungen angepiessen werden, gibt es in der Regel nur drei Servicearten, die Kiloreinigung, die Normal- und die Spezialreinigung. Die Bestimmung für die Wahl der Reinigungsart darf nicht der Preis, sondern die Beschaffenheit und die Verschmutzung des Kleidungsstückes sein. Leider sind noch nicht alle Kleidungsstücke mit der internationalen Pflegekennzeichnung versehen, die auch Auskunft darüber gibt, ob und wie es chemisch gereinigt werden kann. Bei der Vielfalt der heute verwendeten synthetischen Fasern, gemischten Geweben und bei der oft gebrauchten Kombination verschiedener Materialien für ein Kleidungsstück, ist selbst der Fachmann auf diese Information angewiesen.

### Kilo-Normal- und Spezialreinigung

In der Regel weiss die Hausfrau nicht, welche Leistungen bei den drei Servicearten erbracht werden. Bei der Kiloreinigung im Reinigungsstudio kommen die Kleider ohne jede Vorbehandlung in die Maschine und das Geschäft übernimmt keinerlei Verantwortung für die Entfernung von Flecken. Anders bei der Normal- und Spezialreinigung; hier ist der Chemischreiniger verpflichtet, zurückgebliebene Flecken nachzubehandeln. Bei der Kiloreinigung im Selbstbedienungsgeschäft kann die Kundin die Flecken vorbehandeln, und ein Plakat im Geschäftslokal macht sie darauf aufmerksam, dass der Geschäftsführer zurückgebliebene Flecken nach bestem Wissen und Können kostenlos entfernen werde. Dabei gilt es aber zu beachten, dass nicht alle Flecken ohne Beschädigung des Gewebes beseitigt werden können. Dies trifft vor allem zu auf Rotwein-, Kaffee-, Blut- oder Rostflecken. Sie werden bei der chemischen Reinigung durch das Lösungsmittel fixiert und müssen deshalb vor der Reinigung zweckmässig behandelt werden. Zu beachten ist ferner, dass Flecken sofort zur Reinigung gebracht werden. Je älter sie sind, desto schwieriger gestaltet sich ihre Entfernung.

## Ein erfolgreiches Schiedsgericht für Schadenfälle in der Chemischreinigung

Seit knapp zwei Jahren ist das Schiedsgericht, welches im Januar 1972 seinen Sitz nach Bern verlegte, tätig. Genau heisst es «Paritätische Schadenerledigungsstelle chemischer Reinigungsanstalten und Konsumentenorganisationen». Dieses Gremium prüft bei vorgelegten Schadenfällen aus der Chemischreinigung, ob die Reinigungsanstalt, der Kunde oder Dritte für den Schaden verantwortlich sind. Die Kommission der Schadenerledigungsstelle wird erst dann wirksam, wenn beide Parteien sie als Schiedsgericht anerkennen. Notwendig ist also das Einverständnis des Kunden und des Chemischreinigers. Die Mitglieder des «Verbandes Schweizerischer Kleiderfärbereien und chemischer Reinigungsanstalten» sowie des «Verbandes Chemischer Reinigungs-

### Wofür so viele Aktionen?

Mit den Aktionen wollen die Reinigungsanstalten den Arbeitsanfall besser verteilen, um eine gleichmässige Belastung von Personal und Maschinen zu erreichen. Durch einen Preisnachlass bei gleichbleibender Qualität soll beispielsweise die Hausfrau veranlasst werden, einen Teil der Wintergarderobe schon im Januar und Februar zur Reinigung zu geben.

Dem Einwand, die chemische Reinigung sei allgemein noch zu teuer, wurde entgegengehalten, dass dank Mechanisierung und Rationalisierung die Reinigung eines Anzuges heute rund 20 Prozent weniger koste als im Jahr 1959. Dazu ist aber zu sagen, dass vor zwanzig Jahren noch nicht so viele Kleider in die chemische Reinigung getragen wurden wie heute; durch die vermehrte Inanspruchnahme dieser Dienstleistung kann die chemische Reinigung zu einer beträchtlichen Belastung des Haushaltsbudgets führen.

### Wünsche der Konsumenten

Als Fazit des Ausspracheabends konnten zwei Wünsche der Konsumenten an die Chemischreiniger formuliert werden: eine bessere Information der Kunden durch Abgabe von Merkblättern, die zu Hause in aller Ruhe studiert werden können, und eine sorgfältigere Beratung durch das Personal in Annahmestellen und Selbstbedienungsgeschäften. Durch gründliche Orientierung über den Umfang der Dienstleistungen und über die Probleme der Fleckenbehandlung können Beanstandungen reduziert werden.

### Empfehlungen an die Konsumenten

Aber auch die Fachleute äusserten ein Anliegen. Sie empfahlen den Kunden, bereits beim Kauf eines Kleidungsstückes darauf zu achten, dass es mit der Pflegekennzeichnung versehen ist oder sich, wenn diese Etikette fehlt, die nötigen Angaben auf dem Kassabon bestatigen zu lassen. Diese Information trägt ebenfalls zur Vermeidung von Schadenfällen bei. Heute hat die vom Fachverband geschaffene Schadenerledigungsstelle, in welcher auch die Konsumentenorganisationen vertreten sind, jeden Monat immerhin rund fünfzig Reklamationen aus der ganzen Schweiz zu beurteilen. Die Herabsetzung dieser Zahl würde beiden Seiten, den Reinigungsanstalten und ihren Kunden, Umtriebe und Aergers ersparen. M. B.

anstalten der Schweiz» haben sich in ihren Statuten verpflichtet, jeden Schadenfall, der mit dem Kunden nicht gütlich geregelt werden kann, vor das Schiedsgericht zu bringen. Auch nichtorganisierte Chemischreiniger können freiwillig die Beurteilung eines Schadenfalls dieser Stelle übergeben.

### Das Verfahren

Anerkennen beide Parteien das Schiedsgericht, so erhalten sie ausser dem Reglement einen Fragebogen zu gestellt, der sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an das Sekretariat zurückgeschickt werden muss. Die Formulare sind bei der Schadenerledigungsstelle selbst oder beim Schweizerischen Konsumentenbund (SKB), Bern, erhältlich, eventuell liegen sie

auch beim Chemischreiniger auf. Mit der Einsendung der ausgefüllten Formulare ist das beanstandete Kleidungsstück mitzuschicken. Gleichzeitig haben beide Parteien einen Kostenvorschuss einzuzahlen. Der Beitrag des Kunden richtet sich nach dem Anschaffungspreis des Kleidungsstückes (10 Franken bei einem Anschaffungspreis bis 100 Franken, 15 Franken bei einem Anschaffungspreis zwischen 100 und 300 Franken, und 30 Franken bei einem Anschaffungspreis von über 300 Franken). Siegt der Verbraucher, so wird der Betrag voll zurückerstattet. Die chemische Reinigungsanstalt hat für jeden Schadenfall 20 Franken zu bezahlen. Dieser Betrag verfällt der Kommissionkasse. Das Schiedsgericht bedeutet für die Chemischreinigungsanstalt eine echte Rationalisierung.

Ein von der Kommission der Paritätischen Schadenerledigungsstelle behandelte Fall wird abschliessend beurteilt, das heisst der von ihr gefällte Entscheid ist endgültig und rechtskräftig. Sollte das Schiedsgericht den entstandenen und beanstandeten Schaden der Verarbeitung oder der Stoffqualität zuschreiben, kann dieser Entscheid bei einem eventuellen Schadenersatzprozess gegen den Konfektionär oder Produzenten eine wichtige oder sogar entscheidende Rolle spielen.

### Textilpflegezeichen beachten!

Das internationale Pflegezeichen mit einer Reihe von vier leicht zu deutenden Symbolen vermittelt jenes «Wissen», das beim Umgang mit Textilien vor Aergers und Schaden bewahrt. Die Symbole sind international vereinheitlicht und beziehen sich vorderhand auf die vier wesentlichen Punkte: Waschen, Chlorbleichen, Bügeln und Chemischreinigen. Der Buchstabe im Kreis des Chemischreinigungszeichens gibt das Verfahren an, das angewandt werden darf. Die zur Chemischreinigung gebrauchten Kleider und Textilien werden schwimmend in einem Bad aus Lösungsmitteln behandelt. Ursprünglich wurde als Lösungsmittel nur Benzin, später Schwerbenzin verwendet (Symbol F). Neuerdings kommen auch synthetische, nicht brennbare Lösungsmittel wie Per (Symbol P) zur Anwendung. Die zu reinigenden Textilien gelangen trocken in den Apparat und bekommen dort die Lösungsmittelbehandlung. Die Ware wird mit Heissluft getrocknet, entdünstet und kann trocken wieder dem Apparat entnommen werden.

Oft weisen neue Kleider eine Appretur oder optische Aufheller auf, die bei der Reinigung verschwinden können. Eine Beschädigung des Kleidungsstückes ist nicht vorhanden, der Stoff hat aber seine Leuchtkraft oder seinen «Griff» verloren, ohne dass den Chemischreiniger eine Schuld trifft. Bei der Festsetzung der Schadenssumme ist zum Beispiel zu berücksichtigen, dass ein Abendkleid oder Brautkleid viel schneller an Wert verliert als zum Beispiel ein klassisches Kostüm. Ein Eingehen von einigen Millimetern bei der Reinigung liegt in der erlaubten Toleranzgrenze.

Gegenwärtig sind viele Kleidungsstücke aus Kunstleder auf dem Markt, die die Chemischreinigung meist nicht vertragen. Achten Sie beim Kauf eines Kleidungsstückes, eines Stoffes oder eines Vorhanges oder dergleichen immer auf das Pflegezeichen! Etikettierte Kleider helfen Schäden vermeiden und ersparen unliebsame Auseinandersetzungen.

Schweizerischer Konsumentenbund (SKB)

## Preis-Eskapaden

### Beim «Flup»...

Lange Zeit war das Reinigungsmittel «Flup» mit einer Etikette auf dem Markt, auf welcher rechts oben der Preis von Fr. 3.95 kreuzweise durchgestrichen und darunter der gültige Preis von Fr. 3.15 gross aufgedruckt war. Im Denner-Superdiscount erhielt man das Produkt zu Fr. 2.25. Jetzt heisst es auf der Flaschenetikette gross «Neu». Der Preis list auf die Rückseite verschwunden und lautet jetzt auf Fr. 3.95. Sogar die

Firma Denner musste ihren Billigpreis auf Fr. 3.10 erhöhen. Die Herstellerfirma Sunlight hat also eine Preiserhöhung um mehr als 20 Prozent vorgenommen und Denner eine solche um mehr als 30 Prozent. Neu = teuer. Auch beim Denner wachsen die Bäume nicht in den Himmel. hc

### ... und beim «Ajax»

Auch die Konkurrenz lässt sich nicht lumpen. Eine Leserin aus Thun schickt uns, säuberlich auf den Briefbogen aufgeklebt, zwei Etiketten von «Ajax», in ihrer marktschreierischen Aufmachung wahrhaft scheusslich anzusehen. Auf der ersten, schwarz auf weiss in leuchtend rotem Kreis 9.60 durchgestrichen, daneben dick 7.60. Darunter die aufgeklebte Preisetikette des Discountgeschäftes 6.30. Das war einmal...

Jetzt hat sich auch «Ajax» zu seinem ursprünglichen und offenbar lange Zeit nur als Werbegag dienenden Preis von Fr. 9.60 hochgemauert. Er wird den Konsumenten auf der neuen Produktetikette mit «neuer versäss. Aber so ganz scheint man diesem Preisparasitenbaum nach oben doch nicht zu trauen, und so setzte man daneben links in einen gelben Stern mit roten Lettern noch «10 Prozent sparen». Und der Preis auf der Etikette des Discountgeschäftes machte einen Sprung von Fr. 6.30 auf Fr. 7.80. Wo wird das gespart?

### Dazu schreibt unsere Leserin:

«Dass der Konsument beim Einkaufen offensichtlich programmiert verwirrt wird, muss die Hausfrau, die sich die Mühe nimmt, auf die Preise zu achten, mit Besorgnis feststellen. Es sind zwar nicht alle Artikel so vielfältig mit marktschreierischen fragwürdigen Zahlen versehen wie die beiden Etiketten, aber ebenso schlimm scheint mir die progressive kaum merkliche Unterwanderung mit Preisaufschlägen. Wer hat ein so starkes Gedächtnis, um sofort aufzumerken, wenn die Artikel nur um weniges teurer werden auf's Mal?»

Zu diesen Beobachtungen können leider keine tröstenden Auskünfte geben. Auf jeden Fall ist es gut, wenn man die Preisbewegungen mit offenen Augen verfolgt und nach Ausweichmöglichkeiten Ausschau hält. Wir haben durch den Fall der Preisbindung seit 1967 und die Discountläden inzwischen auch manchen preislichen Vorteil gehabt. Aber jetzt, da die Lohn-Preis-Spirale wieder so stark in Bewegung gesetzt worden ist, müssen wir uns auf weitere Überraschungen bei unsern Einkäufen gefasst machen. Die Hausfrauen spüren die Lohnerhöhungen in der Regel wohl kaum sofort im Haushaltskassell, aber bei den täglichen Einkäufen sind sie meistens diejenigen, die schliesslich den «schwarzen Peter» in Form von Preiserhöhungen ziemlich rasch in der Hand halten. Hilde Custer-Oczerec

## Bügeleisen

### SIH-Publikation

Ein Bügeleisen findet man in jedem Haushalt, auch wenn heute die Tendenz zur Anschaffung pflegeleichter Textilien besteht und ein Stapel tadellos gebügelter Bettwäsche nicht mehr unbedingt zu den Voraussetzungen eines gepflegten Haushaltes zählt.

Das Bügeleisen gehört zum Werkzeug der Hausfrau wie die Säge zum Werkzeug des Schneiders. Kein Schneider würde mit einer allen stumpfen Säge arbeiten, weil er damit nicht vorwärts kommt. Aber viele Hausfrauen plagen sich mit einem unzureichend gebügelen Eisen an und nehmen einen unnötig grossen Zeit- und Kraftaufwand in Kauf.

Die Auswahl an modernen leistungsstarken Bügeleisen ist gross. Das SIH hat darum eine neue Publikation über Bügeleisen herausgegeben, die über das Angebot orientiert und die Kriterien aufzählt, die beim Kauf zu beachten sind.

Wenn Sie nicht wissen, ob Sie ein Dampf- oder Bügelbügler anschaffen sollen oder ob Ihnen mit einem Reglerisen besser gedient ist; wenn Sie im Zweifel sind ob einer Chromstahl-, Teflon- oder Leichtmetallschleife der Vorzug zu

Durch eine umweltkonforme Haltung beim Einkauf kann auch der Konsument dem Handel und der Industrie die Aufgabe, auf sogenannte Bequemlichkeitspackungen zu verzichten, wesentlich erleichtern und somit indirekt zur Reduktion der Einwegverpackungen beitragen. Aktion saubere Schweiz

geben ist; und wenn Sie gerne ein paar praktische Hinweise für die Bügelarbeit hätten, dann hilft Ihnen die SIH-Publikation weiter.

Das Merkblatt umfasst vier Seiten und zwei Tabellen und ist zum Preis von Fr. 2.70 zuzüglich Porto gegen Voreinzahlung auf Postcheckkonto 80-41571 oder in Briefmarken an das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft, Nordstrasse 31, 8035 Zürich, erhältlich.

## Viel Arbeit für den schwedischen Ombudsmann

VD. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit hat der schwedische Verbraucher-Ombudsman, der über die Einhaltung der Marktgesetze wachen soll, mehr als 2000 Fälle zu bearbeiten gehabt und damit die Existenzberechtigung und Notwendigkeit seines Postens unter Beweis gestellt. Die schwedische Verbraucherschrift führt als ein Beispiel seiner Tätigkeit den folgenden Fall an: Ein Pulver zur Bereinigung einer Süsseise zeigte auf seiner Verpackung die Abbildung von zwei gesunden, frischen, leuchtend roten Erdbeeren, obwohl das Erzeugnis keine Spur frischer Früchte, sondern nur «Fruchtgeschmack» enthielt. Der Hersteller wurde vom Ombudsman, der die Verpackung kritisierte, aufgefordert, diese Irreführung der Verbraucher zu unterlassen und eine andere Verpackung für sein Pulver zu wählen.

## Kurzinformationen

### 100 Milliarden Franken Bruttosozialprodukt

wf. Gemäss den Schätzungen der Kommission für Konjunkturforschung dürfte das Bruttosozialprodukt der Schweiz, das heisst der Gesamtwert der von der schweizerischen Volkswirtschaft erzeugten Güter und Dienstleistungen im Jahre 1971 zum erstenmal die 100-Milliarden-Grenze überschritten haben (100.6 Milliarden Franken), nachdem es für 1970 mit 88.85 Milliarden Franken angenommen worden war. Nominell wäre es dementsprechend um 13 Prozent und real um gut vier Prozent gestiegen. Je Kopf der Bevölkerung gerechnet, machte das Bruttosozialprodukt nach diesen Schätzungen im Jahre 1971 rund 15 000 Franken aus, was real einem Zuwachs von etwa 3,6 Prozent entspricht.

### 65,9 Milliarden Franken Haushaltseinkommen

wf. In der Schweiz erzielten die privaten Haushaltungen gemäss den Schätzungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes im Jahre 1970 ein Gesamteinkommen von 65,9 Milliarden Franken. Daran war das Arbeitnehmerinkommen (Löhne und Gehälter, Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Weltmannseinkommen) mit 47 Milliarden oder 71,3 Prozent beteiligt. Das Geschäftseinkommen der Selbständigen vereinigte 11,4 Milliarden Franken auf sich, was einem Anteil von 17,3 Prozent entsprach. 7,5 Milliarden Franken, oder 11,4 Prozent des Gesamteinkommens entfielen auf das Vermögenseinkommen der Haushalte. Im Vergleich zu 1969 haben das Arbeitnehmerinkommen und das Vermögenseinkommen der Haushalte ihren Anteil leicht erhöhen können, während die Quote des Geschäftseinkommens der Selbständigen weiter zurückgegangen ist.



# Ausbildung ● Erziehung ● Weiterbildung

## Die Wirtschaftswissenschaftlerin

(bsf) Der Beruf der Wirtschaftswissenschaftlerin spiegelt wie kaum ein anderer die menschliche Gesellschaft, der er dient. Da sowohl die Wirklichkeit wie die Theorie einem steten Wandel unterworfen sind, muss der Ausbildungsgang laufend einer Anpassung unterzogen werden.

**Voraussetzungen:** Maturität Typus A, B, C, Handelsmaturität oder Aufnahmeprüfung (Universität Bern und Hochschule St. Gallen).

Das Studium kann an den verschiedenen schweizerischen Universitäten oder an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften absolviert werden.

Um den Beruf der Wirtschaftswissenschaftlerin mit Aussicht auf Erfolg zu ergreifen, bedarf es echten Interesses für wirtschaftliche Fragen in theoretischer und womöglich auch praktischer Hinsicht. Verständnis für Mathematik und juristische Betrachtungsweise erweitern die Möglichkeit zur Verbreiterung des Studiengebietes. Wer Führungseigenschaften besitzt oder über Anlagen dazu verfügt, hat in Wirtschaft und Verwaltung bessere Aussichten.

Die Wirtschaftswissenschaften gliedern sich in mehrere Einzeldisziplinen: So kann sich die Studentin der

Richtung Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder Statistik zuwenden.

In der **betriebswirtschaftlichen** Studienrichtung muss die Entscheidung für die Vertiefung in einem der folgenden Gebiete getroffen werden: Industrielle Produktion, Absatzwirtschaft und Handel, Organisation, Personalwesen, Finanz- und Rechnungswesen oder Operations Research. Wer die **volkswirtschaftliche** Richtung wählt, kann sich der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Aussenwirtschaftspolitik und Entwicklungsländer oder der Wirtschaftssoziologie zuwenden. Dem Studierenden steht ferner der **wirtschaftspädagogische** Lehrgang offen (Ausbildung zum Handelslehrer).

Das Studium besteht aus drei Abschnitten: **Unterstufe** (etwa vier Semester): Abschluss: meistens Vor-examen oder Vorlizentiat. **Oberstufe** (etwa vier Semester): Abschluss: Diplom oder Lizentiat. Wird dieses Examen mit einem bestimmten minimalen Prädikat bestanden, so steht die Möglichkeit des **Doktorats** offen. Die Ausarbeitung einer Dissertation nimmt im allgemeinen eineinhalb bis vier Jahre in Anspruch.

Die **Berufsmöglichkeiten** eines Absolventen der Wirtschaftswissenschaften sind sehr vielseitig. Grundsätzlich kann man folgende Bereiche unterscheiden, in denen Wirtschaftswissenschaftler tätig sind: Privatwirtschaft (rund 80 Prozent), Öffentliche Verwaltung (rund 7 Prozent), Lehren und

Forschung (rund 8,5 Prozent), Verbände und Kammern (rund 1,5 Prozent).

Aus dieser Gliederung ersieht man, dass dem Studium — abgesehen von wenigen Ausnahmen — meist kein direkt entsprechender Beruf gegenübersteht. Das Studium vermittelt Grundkenntnisse in zahlreichen Gebieten der Wirtschaft. Neben dem Fachwissen wird der Studierende im methodischen Denken geschult und erhält eine gute Allgemeinbildung.

## Berufsmöglichkeiten im grafischen Gewerbe

(bsf) Es ist noch nicht lange her, seit die Frauen Eingang in die Buchdruckerei und die übrigen Berufe des grafischen Gewerbes gefunden haben. Konnte man sie nicht gestern noch an einer Hand abzählen — die Schriftsetzer- und Buchdruckerlehrtöchter? Und heute arbeiten sie in ständig zunehmender Zahl in freundschaftlichem Wettbewerb mit ihren männlichen Kollegen in den Druckereien unseres Landes.

Die abgeschlossene Berufslehre führt zu verschiedenen Spezialberu-

fen, für welche sich die Frauen besonders gut eignen. Ihr ästhetischer Sinn, ihre Vorliebe für die Harmonie von Form und Farbe, ihre Handfertigkeit werden in den Druckereien geschätzt. Immer wieder heben Lehrmeister und technische Leiter diese Vorteile hervor. Nur auf einem Gebiet sind die Mädchen den Burschen gegenüber im Nachteil: in der Körperkraft! Man muss schon einige Muskeln haben, um die schweren Kästen umherzutragen. Unter den Kollegen gibt es aber auch Kavalier, die im Notfall einspringen.

## Was erwartet man von der Lehtochter?

Nicht mehr als eine gute schulische Vorbildung, Handfertigkeit und, für die Schriftsetzerinnen, Kenntnisse in einer zweiten Landessprache. Vor dem Antritt der Lehre muss sich die angehende Lehtochter einer Eignungsprüfung unterziehen.

**Prüfungen:** Nach zwei Jahren wird die Lehtochter in einem Zwischenexamen über die erworbenen Kenntnisse geprüft. Am Ende der Lehrzeit erfolgt die praktische und theoretische Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Lehrabschluss berechtigt zum eidgenössischen Fähigkeitsausweis und zum Berufsdiplom.

**Dauer der Lehrzeit:** sowohl für die Schriftsetzerin wie für die Buchdruckerin-Maschinenmeisterin je vier Jahre.

**Spezialisierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten:** Teletypesetzerin, Fotolaserin, Computersatzspezialistin, Filmmeisterin, Buchdrucker-Maschinenmeisterin, Korrektoirin. Im Buchdruckergewerbe steigt einer von vier ausgebildeten Mitarbeitern zu leitenden Stellungen auf (Abteilungsleiter, technischer Leiter, Betriebsleiter). Zum Abschluss wäre noch auf die vielen neuen und entwicklungsfähigen Berufsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Fotografie und der Elektronik hinzuweisen. (Weitere Auskünfte bei der Zentralkommission für das Lehrlingswesen im Schweizerischen Buchdruckerverband, Postfach 121, 8030 Zürich).

## Wie wird man Werbeassistentin?

(bsf) Es gibt kaum ein lebendigeres und vielseitigeres Arbeitsgebiet als dasjenige der Werbung. Durch geeignete Werbermassnahmen sollen Interesse und neue Bedürfnisse geweckt werden, mit dem Endziel, ein bestimmtes Produkt zu verkaufen und einen entscheidenden Marktanteil zu gewinnen.

Im ganzen Ablauf einer Werbekampagne hat die Werbeassistentin

## Institut Villa Carmen

Internat für Töchter

Sekundarschule  
(staatlich anerkannt)  
Handelschule  
Sprachschule  
Weiterbildungsjahr  
Sommerferienkurse

## Institut Villa Choisy

Internat für Knaben

Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Handels- und Sekundarfach werden in deutscher Sprache unterrichtet.

Verlangen Sie Prospekte.

2520 La Neuveville  
am Bielersee, Telefon 038 51 31 44  
Dir. A. Neukom



## Institut MONTANA Zugerberg

Für Söhne von 10 bis 19 Jahren. Ideale Lage auf 1000 m Höhe zwischen Zürich und Luzern. Internationale Schule mit fünf nationalen Sektionen. Schweizer Sektion:

Primarschule, Gymnasium, Handelsschule.  
Vier Schülerheime nach Altersstufen. Vielseitiger Sport. In modernen Anlagen.

Sommerferienkurse  
Leitung: Dr. J. Ostermayer  
6316 Zugerberg  
Telefon Zug 042 21 17 22

## Institut Kandersteg

Berner Oberland, 1200 m. U. M.

Ihr Sohn findet in unserer

Alpinen Knabensekundarschule

— tüchtige Schulung in kleinen, beweglichen Klassen,  
— sorgfältige, individuelle Erziehung,  
— frohes, familiäres Gemeinschaftsleben,  
— vielseitige Sportmöglichkeiten.

Sommerferien-Sprachkurse für Knaben und Mädchen  
Dr. J. Züger, Telefon 033 75 14 74

## Englisch in Brighton

(160 000 Einwohner)

Das internationale Studienzentrum an der Südküste, Nähe London

Erstklassiger Unterricht auf allen Stufen, inkl. Cambridge

«Lower» und «Proficiency»

Intensiv-Kurse in kaufmännischem Englisch und Englisch für Kaufleute

Sehr gute Unterkunftsbedingungen

Prospekte durch das Sekretariat des Brighton Overseas Students Centre  
Zähringerstrasse 31, Postfach 104  
8025 Zürich, Telefon 01 47 85 66

## Evangelische Mittelschule Samedan

Bildung und Sonne im Engadin  
5./6. Primar / Gymnasium A, B, C / neu Typus D (Wirtschaftsgymnasium) bis zur Matura / 1./2. Sekundar / 3. Sekundar als Vorklasse zur Handelsschule / Handelsschule mit eidgenössischem Diplomabschluss  
Internat und Externat für Knaben und Mädchen

Prospekte und Auskunft durch das Sekretariat: Telefon 032 6 58 51  
Rektor: Dr. C. Baumann

## In der Gärtnerschule

können sich junge Töchter in gesunder Atmosphäre für den vielseitigen Gärtnereiberberuf ausbilden. Drei Jahre Lehrzeit. Jahreskurse. Kurzfristige Kurse.

## Hünibach bei Thun

Prospekte, Referenzen und Auskünfte durch die Schulleitung:  
3626 Hünibach, Telefon 033 2 16 10

## Handelsschule Dr. Gademann

Anmeldung neuer Schüler für die am 11. April beginnenden Kurse:

1. Handelsdiplomkurs
2. Stenodaktylo-Ausbildung
3. Sekretär-/Sekretärinnenkurse
4. Halbjahres- und Vierteljahreskurse zur Einführung in kaufmännische Fächer
5. Einzelkurse für kaufmännische Fächer und Fremdsprachen nach Wahl, Buchhaltung, Stenografie, Maschinenschreiben, kaufmännisches Rechnen, Handelskorrespondenz, allgemeine Büroarbeiten  
Französisch, Englisch, Deutsch für Fremdsprachige, Sprachdiplome

## Zürich

beim Hauptbahnhof  
Gessnerallee 32  
Telefon 01 25 14 16

6. Vorbereitung für Aufnahmeprüfung PTT, SBB und mittlere Beamtenlaufbahn
7. Umschulungskurs für Büro
8. Hotelsekretariatskurs  
Gründlicher, raschfördernder Unterricht  
Tages-, Halbtages- und Abend-schule  
Stellenvermittlung  
Individuelle Studien- und Berufsberatung

Auskunft und Prospekte durch das Schulsekretariat

Bei der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich ist infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers auf den 1. Oktober 1972 die Stelle eines

## Amtsvormundes

zu besetzen.

Sie verfügen über eine psychologische oder pädagogische und heilpädagogische Ausbildung.

Sie sind Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin mit langjähriger Praxis.

Sie sind Juristin oder Jurist.

Sie suchen eine vielseitige, verantwortungsvolle Aufgabe. Es ist Ihnen ein Anliegen, hilfsbedürftige Menschen, Jugendliche und Erwachsene, zu betreuen und zu führen.

Sie schätzen die Zusammenarbeit in einem kleinen Team.

Der Chef der Amtsvormundschaft, Seinaustrasse 9, 8039 Zürich, Telefon 01 36 04 10, ist gerne bereit, Ihnen nähere Auskünfte über die Arbeit und die Anstellungsbedingungen zu geben.

Besoldung nach städtischer Besoldungsverordnung, Fünftagewoche, Pensions- und Unfallversicherung.

## Sozialamt der Stadt Zürich

Anmeldungen sind unter Angabe der Personalien, des Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit sowie unter Beilage der Studien- und der übrigen Ausweise und einer Foto bis 28. Februar 1972 an den Vorstand des Sozialamtes, Walchestrasse 31, 8006 Zürich, zu richten.

## Spitalgehilfin Spitalgehilfe

Mitarbeiterin der Krankenschwester, im Zentrum des Spitalbetriebes. Mit 17 Jahren alle obligatorischen Schuljahre besucht.

Kursbeginn:

Frühjahr und Herbst 1972

Kursdauer:

12 Monate

Während der Ausbildung guter Lohn. Auf Wunsch nette Unterkunft.

## Krankenpflegerin Krankenpfleger FA SRK

Auch als Zweit- oder Spätberuf?

Ja, wenn Sie

— Freude am Umgang mit kranken und alten Menschen haben,

— 18—45 Jahre alt sowie körperlich und geistig «fit» sind,

— 8—9 Schuljahre besucht haben.

Kursbeginn:

Frühjahr und Herbst 1972

Kursdauer:

18 Monate

Zeitgemässe Entlohnung schon während der Ausbildung.

## Krankenschwester Krankenpfleger

Die Schwester und der Pfleger arbeiten eng mit dem Arzt zusammen, pflegen die Patienten, berichten ihm über ihre Beobachtungen am Krankenbett und führen seine Verordnungen aus.

Anforderungen:

Vollendetes 18. Altersjahr

nach 10 Schuljahren

Ausbildungsdauer:

3 Jahre

Kursbeginn:

Frühjahr und Herbst 1972

## Sie fragen — wir antworten

Schreiben oder telefonieren Sie uns!

## Bürgerspital Basel

Abteilung Schulungswesen  
Hebelstrasse 2, 4000 Basel  
Telefon 061 25 25 25, Intern 2230

## Wir freuen uns auf Ihre Anfrage

eine wichtige Funktion. Sie ist ein eigentliches «Mädchen für alles», eine Koordinationsstelle, bei der die Fäden zusammenlaufen, denn in ihrer Hand liegt die fach- und termingerechte administrative Abwicklung der Werbeaufgaben. Sie ist Assistentin und engste Mitarbeiterin des Werbeleiters, des Werbeleiters oder des Account Executive.

Das heisst praktisch: Teilnahme an den Kundenbesprechungen und Führung der Protokolle, Mithilfe bei der Planung von Werbefeldzügen und bei der Auswahl der Werbemittel, Aufstellung von Kostenberechnungen, Ausarbeitung eines Terminplans für die einzusetzenden Werbemittel, Besprechungen mit Grafikern, Fotografen, Retouchuren, Textern, Ubersetzern, Clicheuren, Druckern. Offerten müssen eingeholt und kontrolliert, Reservationen vorgenommen werden, um zur gegebenen Zeit Plakate, Inserate, Schaufensterdekorationen, Kinodiapositive, Werbefilme, TV-Spots usw. plazieren zu können. Natürlich werden auch die Ausgaben laufend kontrolliert und am Ende des Budgetjahres abgerechnet. In kleineren Werbeagenturen erledigt die Werbeassistentin meist alle administrativen Arbeiten für ihre Kunden selbst, in grösseren steht ihr ein Stab von Mitarbeitern zur Verfügung, die sie wirksam einzusetzen und deren Aufgaben sie zu koordinieren hat. Alles in allem eine sehr verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit, die logisches Denken, Organisationsvermögen und wenn möglich kreatives Flair voraussetzt.

**Wie wird man Werbeassistentin?**  
**Voraussetzungen:** gute kaufmännische Ausbildung (Handelsmatura oder -diplom und Praxis oder kaufmännische Lehre mit Diplomabschluss), gute Allgemeinbildung, gute Sprachkenntnisse, geistige Beweglichkeit. Mindestalter für den Diplomabschluss als Werbeassistentin: 20 Jahre.

**Ausbildung:** Jahreskurs am SAWI, Schweizerisches Ausbildungszentrum für Werbung und Information in Biel (drei Trimester, Tagesschule) mit Diplomabschluss «Werbeassistentin SRV/FRP» oder drei Jahre Praxis in der Werbebranche, Vorbereitung durch verschiedene berufsbegleitende Fachkurse in Zürich, Bern oder Lausanne auf die Fachprüfung «Werbeassistentin SRV/FRP» in Biel.

**Aufstiegsmöglichkeiten für Werbeassistentinnen:** Zum Account Executive (selbständige Kundenberaterin mit eigenen Werbebudgets innerhalb einer Agentur), zur Werbeleiterin oder Spezialistin im Gebiet Marketing oder Media.

**Weiterbildungsmöglichkeiten:**

- Kurs mit Diplomabschluss «Werbeleiter SRV» am SAWI, Schweizerisches Ausbildungszentrum für Werbung und Information, Biel (14 Monate, 4 Kurswochenenden).
- Seminar für höhere Werbelehre am Institut für Absatz und Handel an der Hochschule St. Gallen zur Vorbereitung auf die Fachprüfung «Werbeleiter SRV» (eineinhalb Jahre, 20 Kurswochen, jeweils eine bis zwei pro Monat).

Dies ist die höchste Prüfung, die in der Schweiz im Werbefach absolviert werden kann.

**Als Au-pair oder Mother's Help nach England**

**25 Jahre England-Stellenvermittlung Mrs. Weigan's Services**

cs. Noch immer bedeutet England das Ziel des ersten Auslandsaufenthaltes vieler Schweizer Mädchen. Als Mother's Help oder Au-pair-Mädchen haben sie Gelegenheit, in einer englischen Familie ihre Englischkenntnisse zu verbessern und eine andere Mentalität kennenzulernen. Ihre Gegenleistung heisst Mithilfe im Haushalt und Babysitting.

Vor 25 Jahren, kurz nach dem Krieg, haben junge Mädchen Mrs. Weigan, eine gebürtige Baslerin, während ihres Ferienaufenthaltes in der Schweiz auf die Idee gebracht, eine Vermittlungsstelle für Mädchen in englische Familien aufzubauen. Damals wurde bereits der Wunsch laut, in England Englisch zu lernen, mit den Leuten des Landes in Kontakt zu treten.

Mit einem einzigen Inserat begann Mrs. Weigan voll Enthusiasmus Familienplätze zu suchen; durch persönlichen Besuch bei den Familien wählte sie die passenden aus. Ihr Start war hart, denn die Verhältnisse waren damals und sind heute noch anders als in der Schweiz. Sie verlangte von den englischen Ladies klar umrissene Bedingungen in bezug auf Lohn, Arbeitszeit, Unterkunft und Familienanschluss, Bedingungen, die sie im Laufe der Zeit den neuen Umständen angepasst hat.

Jedes Mädchen, das durch die Vermittlungsstelle von Mrs. Weigan nach England kommt, kennt seine Familie wie auch ihre sozialen Verhältnisse bereits anhand von Beschreibungen. In der selben Weise wie die Familien ausgewählt werden, kann auch das betref-

fende Mädchen in einem ersten Gespräch mit einer Stellvertreterin von Mrs. Weigan seine Wünsche in bezug auf Gegend, Familie und Hobbies kundtun. Es ist dann der charmannten, idealistischen, englisch-schweizerischen Lady überlassen, die jungen Mädchen zu plazieren.

Dieser Stellenvermittlungsdienst ist bestrebt, die individuellen Wünsche beider Seiten, bestmöglich zu erfüllen, um auf diese Weise Enttäuschungen zu verhindern. In Gruppen und mit der Arbeitsbewilligung in der Tasche reisen die Mädchen per Bahn oder per Flugzeug nach London, wo sie von Mrs. Weigan persönlich abgeholt und den Familien übergeben werden. Jeden Monat lädt sie zu einer Tea-Party ein, wo die Mädchen ihre ersten Erfahrungen austauschen können. Sie ist jederzeit bereit, Missverständnisse beizulegen und den jungen Mädchen mit Rat zur Seite zu stehen. Treten allzu grosse Schwierigkeiten auf, sucht sie einen neuen Platz für die Schweizerin.

Der Mrs. Weigan's Service, London, kann auf eine 25jährige Vermittlungstätigkeit zurückschauen, in der sie etwa für 12 000 Mädchen einen Platz in einer englischen Familie gefunden hat. Die Vermittlungsstelle ist geprägt durch Mrs. Weigan's persönlichen, distinguierten Stil, ihre mütterliche Borsorgtheit für die Jungen, ihr grosses Verantwortungsbeusstsein und ihre langjährige Erfahrung. Noch heute spricht Begeisterung und Idealismus aus ihren Aeusserungen für ihre Sache. Die Vermittlungsstelle ist von den schweizerischen und britischen Behörden amtlich anerkannt und untersteht in der Schweiz dem kantonalen Arbeitsamt und dem BIGA, das auch die Vermittlungsgebühren festsetzt. Der Mrs. Weigan's Service unterhält in Zürich, Bern und Lausanne Agenturen, wo die jungen Mädchen sich um eine Stelle bewerben können und über die festgesetzten Bedingungen informiert werden.

**Leserbrief**

**Teilzeitarbeit ohne Vermittlungsgebühr**

Haben Sie als Teilzeitangestellte schon darüber nachgedacht, dass Ihre Vermittlungsagentur auf jede Ihrer oft sauer abverdienten Stunden etwa die Hälfte des Ihnen (nach eigenen Angaben dieser Büros) ausbezahlt

**Konzentrationschwäche und Müdigkeit**  
 in Schule, Studium und Beruf können mit Bio-Strath, dem modernen Schweizer Aufbaupräparat erfolgreich bekämpft werden! Machen auch Sie einen Versuch - Sie werden begeistert sein.



**BIO-STRATH®**  
 Aufbaupräparat auf Basis von plasmolyserter Hefe und Wildpflanzen.

Stundenlohns einkassiert? Sicher haben sie sich schon gefragt, ob wohl der jeweilige Arbeitgeber nicht auch bereit wäre, Ihnen selbst Fr. 10.50 statt sieben Franken pro Stunde (mit kleinem Abzug für AHV, IV und Ferienentschädigung) auszubezahlen. Sind diese heute wie Pilze aus dem Boden schiessenden Menschenszwischenhändler, die sich an der Arbeitskraft kleiner Angestellter und Arbeiter sanieren, wirklich nötig?

Teilzeitarbeitsplätze, das steht allerdings fest, bedeuten besonders für verheiratete Frauen eine ausgezeichnete Lösung und sollten auf alle Fälle von den Firmen, die ihrerseits immer mehr auch auf temporäre Arbeitskräfte angewiesen sind, viel besser gefördert werden.

Weshalb aber schreiben die Firmen solche offenen Stellen nicht ganz normal auf dem Inseratenweg aus? Der etwas grössere Arbeitseinsatz durch die Personalchefs würde sich in diesen Fällen für die Firmen finanziell mehrfach auszahlen. Ganz zu schweigen von dem Segen, der ein zusätzlicher halber Stundenlohn für die oft unterprivilegierten temporär arbeitenden Frauen bedeuten würde.

Die Temporärarbeit-Vermittlungsbüros gaukeln ihnen vornehmlich weiblichen Handelsobjekten Freiheiten vor, die sich diese, falls sie es wünschen, heute in den meisten Betrieben auch selbst nehmen können. Das fette Geschäft mit den Firmen wird ihnen einzig durch die Bequemlichkeit der Personalbeamten ermöglicht.


Die Stadt Zürich hat der Verschäkerung von Arbeitskraft den Kampf angesagt. Dem dortigen Städtischen Arbeitsamt ist neuerdings eine für alle Beteiligten kostenlose Teilzeitarbeitvermittlung angegliedert worden. Sie läuft bereits auf Hochtouren und wird sich hoffentlich bald als Dumping auf die diversen Privatagenturen auswirken.  
 E. Schöpf

**Schweizerin macht Schlagzeilen**



Wegen ihr klirrte in Tausenden von Schweizer Schlafzimmern zu sonst ungewohnter Zeit der so gehasste Wecker; man gackte, zitterte und fieberte vor dem Fernsehkasten, schloss Weten ab und schliesslich jubelte und feierte die ganze Schweiz mit Marie-Theres Nadig - am 8. März wird sie erst 18 Jahre alt - errang zweimal, in der Absicht und im Riesensalom, olympisches Gold in Sapporo. Im anschliessenden - leider unumgängliche - Rummel und Wirbel um die Flumserin holte sie sich mit ihrer natürlichen, ungezwungenen Art viele Sympathien im In- und Ausland. (8)

**27 Jahre Benedict-Schule St. Gallen!**



Dir. W. Keller  
 St.-gall. pat. Sekundarlehrer  
 St.-Leonhard-Strasse 35, Neumarkt 1

Neue Tageskurse: ab 5. April 1972  
 Arztgehilfen - Praxislaboranten  
 -innen - Diplommurse (Jahreskurse)  
 Unser grosser Vorteil:  
 Spezialärztlich-chirurgische Leistung  
 Dr. med. chir. FMH, medizinische  
 Laborantin, dipl. Rotkruzschwester

Praktische Übungen  
 in modernster Spezialarztpraxis  
 und medizinischem Labor

Verlangen Sie bitte  
 unsere Referenzen und Prospekte!

Benedict - Arztgehilfen-,  
 Sprach- und Handelsschule  
 St. Gallen, Telefon 071 23 55 44  
 Die verbreitetste Privatschule  
 der Schweiz

**Institut Jomini  
 1530 Payerne**

Anschluss an die Handelsschule und Seminarium  
 Schulvorbereitung auf die Lehrzeit

Knabeninternat  
 Telefon 037 61 26 64  
 Handels- und Realechnische  
 Abteilung  
 Spiel- und Sportanlagen

**Wer inseriert hat stets Erfolg!**

**Englisch in Bournemouth**

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, vielleicht aus finanziellen Gründen, eine Schule ganztägig zu besuchen, vermitteln wir Ihnen gerne eine Saisonstelle in einem Familienhotel als Saaltochter, Zimmermädchen (auch ungelernete Kräfte), Kellner, Koch, wobei nachmittags die nötige Freizeit zum Schulbesuch gewährt wird. Angemessene Entlohnung mit Kost und Unterkunft.

Sommersaison:  
 1. April bis Ende September/Oktober

**Jetzt anmelden:**  
 Büro HELVETIA, Stellenvermittlung  
 Zähringerstrasse 31, 8001 Zürich  
 Telefon 01 32 18 55

**BARCELONA SPANISCH SUIZA**

Das ganze Jahr Dreimonatskurse vom April bis zum Dezember. Stellenangebote.

Auskünfte und Prospekte:  
**SUIZAC**  
 SALSIRASSE 39 / 8400 WINTERTHUR  
 SCHWEIZ / TELEFON 052 23 88 31

**5. März Initiative auf Irrwegen**  
 Die Denner-Initiative soll angeblich viel mehr Wohnungen verbilligen als dies heute der Fall ist. Nachweisbar könnte sie aber ihre Versprechen höchstens zur Hälfte erfüllen. Die Initiative würde jedoch Milliarden verschlingen, weil sie eine zweckwidrige Subventionsverteilung verteilt. Dafür wären enorme Sondersteuern nötig. Deshalb am 5. März zur Initiative ein

**Nein**

**Konstruktive Wohnbauförderung**  
 Ganz anders als die Initiative geht das neue Wohnbauprogramm des Bundes vor. Es ist konstruktiv: Genug Bauland erschliessen, womit wir die Bodenpreise beruhigen und den Wohnbau fördern. Im Gestripp der Bauvorschriften Ordnung schaffen, was die Baukosten senkt. Die Kapitalien für den Wohnungsbau sicherstellen. Mehr Wohnungen als bisher verbilligen und in Sozialfällen zusätzliche Hilfe leisten. Den Erwerb von Wohnungseigentum fördern - zur breiten Streuung des Eigentums. Deshalb am 5. März zur Wohnbauförderung ein

**Ja**

**Verbindliche Mietabkommen**  
 Eine dritte Abstimmungsvorlage ermächtigt den Bund, Abkommen der Mieter- und Vermieterorganisationen allgemeinverbindlich zu erklären. Die Abkommen wenden sich gegen Missbräuche im Mietwesen. Wenn kein Abkommen möglich ist, und zudem in einer Ortschaft Wohnungsmangel besteht, erlässt der Bund direkte Vorschriften gegen Missbräuche. Deshalb am 5. März auch dazu ein

**Ja**





(Fortsetzung «Courier»)  
die Fähigkeit, eigene Erlebnisse sprachlich fesselnd zu gestalten, ermöglichen ihr, Clubabende so zu bestreuen, dass sie zu Höhepunkten wurden.»

Persönlich haben wir stets ihre ausgeprägte Kontaktfähigkeit bewundert, die ihr einen grossen Bekanntheit- und Freundeskreis schuf. Jedes Gespräch mit Olga Stämpfli war bereichernd. Ihre warme Menschlichkeit, ihre positive Einstellung zum Leben, zum Menschen, schlug Brücken, die nie abgebrochen wurden.

Olga Stämpfli, die begnadete Zahnärztin, die ihren Beruf mit Leib und Seele ausübte und ein vollgültig Mass an Arbeit leistete, hatte aber auch Zeit für den Schweizer Verband. Während mehreren Jahren amtierte sie als dessen Vizepräsidentin und nahm an verschiedenen Board Meetings und Kongressen teil.

Mit dem Aarauer Club, dem Zürcher Club, dem sie ebenfalls als Mitglied angehörte, trauert auch der Schweizerische Verband um ein aktives, verdienstreiches Mitglied, das in unserer Erinnerung unvergesslich bleiben wird.  
Clara Wyderko

### Aus dem Zürcher Club

An der GV vom 13. Januar wurde zur neuen Präsidentin gewählt die vielseitige Gertrud Rüdiger, jetzt Journalistin, früher Krankenschwester und einst — wer würde das vermuten? — Verfasserin eines zügigen Kriminalromans, der sich recht gut verkaufte.

Die Di-Plauderei vom 25. Januar war ganz besonders interessant und gewichtig. Dr. phil. Gertrud Jutz, die jahrzehntelang als Schulleiterin im afrikanischen Staat Ghana gewirkt hatte und sich als vorzügliche Kennerin der dortigen Menschen und Verhältnisse auswies, fesselte die zahlreich aufmarschierten Zuhörerinnen mit ihrem anschaulichen Bericht. Durch die neuesten politischen Entwicklungen in Ghana hatte das Thema ganz unerwartet an Aktualität gewonnen.  
I. F.

### Ausland

#### Wann gilt eine Arbeit als «Frauenarbeit»?

Jacqueline Chabaud schrieb eine Studie über die Vergütung der weiblichen Arbeitskräfte

azz. Gestützt auf umfangreiche Materialien der UNESCO und anderer Quellen weist die Autorin Jacqueline Chabaud darauf hin, dass die Frauen als letzte vom technischen Fortschritt profitieren. Das Kornmahlen war einstmals Frauensache, bis die Nutzung der Wasserkraft es zu einem männlichen Monopol machte. Und wenn sogenannte «Frauenberufe» etwas einzubringen beginnen, werden so viele Männer Schneider, Köche, Friseure usw., dass diese Berufe in einigen Ländern Frauen so gut wie verschlossen sind. Zudem sind Frauen heutzutage durch eine «übermässige Arbeitsbelastung» noch immer benachteiligt.

In der Sowjetunion stellen Frauen die Hälfte des Arbeitskräftepotentials. Sieben von zehn jedoch verbringen zusätzlich zwei Stunden täglich mit Hausarbeit, während dies nur bei drei von zehn Männern der Fall ist. In Japan beträgt die Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeiters zehn Stunden und 46 Minuten und die seiner Frau neun Stunden. Aber der Mann verwendet elf Minuten auf die Hausarbeit und die Ehefrau vier Stunden und elf Minuten. In Frankreich, wo die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden beträgt, arbeitet eine berufstätige Frau, die gleichzeitig noch einen Haushalt versorgen muss, 73 Stunden, wenn sie keine Kinder hat und 83 Stunden, wenn ein oder zwei Kinder vorhanden sind.

Voraussetzung für eine rationellere Nutzung der weiblichen Arbeitskraft ist offensichtlich die Gleichheit der Bildungschancen. Obwohl dies heute ein allgemein anerkannter Grundsatz ist, kommt Jacqueline Chabaud zu der Schlussfolgerung, dass die Diskriminierung der Frauen in mehr oder weniger verfeinerter, offener oder versteckter Form dem immer noch entgegensteht.

Die Autorin untersucht die logischen Folgen einer gleichartigen Ausbildung, einschliesslich eines hauswirtschaftlichen Unterrichts für Jungen. Sie stellt fest, dass «Aerzte zu wissen scheinen,

wie man ein Baby hält» und meint, dass — wenn man den Jungen und Mädchen von heute einen neuen Lebensstil beibringt — die Männer und Frauen von morgen in der Lage sein würden, sich in die häuslichen Pflichten zu teilen, genauso, wie sie heute oft gemeinsam den Unterhalt verdienen.

Bis es jedoch soweit ist, bleibt die Ungleichheit bestehen, wie Jacqueline Chabaud anhand einer Untersuchung der Lage der Mädchen in allen Teilen der Welt auf allen Stufen des Bildungswesens — von der Grundschule bis zur Universität — aufzeigt. Und da diese Ungleichheit die Unterentwicklung der Hälfte des auf der Welt vorhandenen menschlichen Potentials be-

deutet, stellt sie eine unerträgliche Vergütung dar.

### Kurz gemeldet

Weibliche Alphabetenzahl stieg in Algerien

(UD) Während die Quote der männlichen Alphabeten in Algerien von 1954 bis 1966 von 77,4 auf 70,1 Prozent sank, stieg die der weiblichen Nichtleser erheblich von 84,5 auf 92 Prozent. Trotz gegenteiliger Bemühungen ist damit der Anteil der Alphabeten an der Gesamtbevölkerung dieses arabischen Landes nahezu konstant geblie-

ben. Er stieg leicht von 81 und 81,2 Prozent. Insgesamt hat man in Algerien mit mehr als fünf Millionen Alphabeten (über 15 Jahre) zu rechnen.

Sehr viel günstiger lauten die Vergleichszahlen für das benachbarte Tunesien. Dort ging der Anteil der Alphabeten von 84,3 auf 87,8 Prozent zurück, wobei er bei den Frauen jetzt 82,4 Prozent beträgt, bei den Männern hingegen nur noch 53,6 Prozent. Das geht aus der neuesten Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs der UNESCO (Statistical Yearbook 1970) hervor. Für die Berichtszeit haben nur drei europäische Länder Alphabeten gemeldet: Bulgarien (1965) 9,8, Italien (1961) 9,3 und Ungarn (1963) 2,6 Prozent.

### Rauschgiftsüchtige Babies

Bei jeweils 300 Geburten kommt in New York ein Kind zur Welt, das die Heroinsucht der Mutter geerbt hat und entwöhnt werden muss: Diese — für 1970 ermittelten — Zahlen nennt die Aerztezeitschrift «Medizin heute» (Köln) in ihrer jüngsten Ausgabe mit dem Hinweis, dass einzelne New Yorker Krankenhäuser in jüngerer Zeit über eine geradezu «unwahrscheinliche Zunahme süchtiger Neugeborener» berichten.

## Müde schmerzende schwere Beine?

Gegen Beinbeschwerden hilft

## Venenkraft

Venenkraft fördert die Durchblutung in den Beinvenen. Es kann dadurch das Auftreten von Blutstauungen verhindern und es hilft, den vielen Beschwerden entgegenzuwirken, die durch eine Schwäche des venösen Kreislaufes bedingt sind.

Wenn mit Venenkrankheit die Müdigkeit und Schwere, Stauungen und Durchblutungsstörungen, Anschwellen, Spannungsgedühle oder Glieder-Einschlafen verschwinden, werden Sie sich in den Beinen und Füßen wieder leicht und unbelastet fühlen. Verlangen Sie ausdrückliche Venenkrankheit.

Venenkraft vermindert auch spürbar die Beschwerden von Krampfadern und Hämorrhoiden. Venenkraft-Flasche zu Fr. 8.50, grosse Kur Fr. 19.50, Venenkrank-Dragees zu Fr. 7.50 und 13.80. In Apotheken und Drogerien erhältlich.

Küsnacht-Zürich

## Kunststuben Maria Benedotti

Seestrasse 160, Telefon 90 07 15  
Die interessante GALERIE mit bestgeführtem RESTAURANT

## Wir sitzen zuviel

Wir haben zu wenig Bewegung

Der Darm wird träge. Es bilden sich Schlacken. Man ist müde, abgespannt, gereizt, nervös und wird vom Kopfschmerz und unreiner Haut geplagt. Nehmen Sie DRIX. DRIX-Dragees packen das Uebel an der Wurzel: sie sorgen gründlich und mild für regelmässigen Stuhlgang und entschlacken den Darm. Mit DRIX fühlen Sie sich wieder erleichtert und wohl. Originalpackung mit 100 Dragees zu Fr. 4.20 in Apoth. und Drog.



Inserate

im

SCHWEIZER

FRAUENBLATT

Informieren

und

bringen

Gewinn!

Guter Tee kommt aus London!

Jeder Teekenner weiß, daß die besten Teemischungen aus England kommen. In diesem Land wird mehr Tee getrunken als anderswo in der Welt — und von dort importieren wir für die vornehmsten Teetrinker in der Schweiz den «Echt Englischen Crowning's Tea» in fünf verschiedenen Spezialmischungen!

GUTSCHEIN: Gegen Einsendung dieses Inserates erhalten Sie 5 Gratismuster vom Importeur: HANS U. BON AG — Zürich, Talacker 41, Tel. (051) 23 06 36

Absender (in Blockschrift)

„Zum Brotkorb“

W. Bertschi, Sohn Bäckerei Marktgasse 7/9 Zürich Telefon 47 77 47

HULL'S SCHOOL OF ENGLISH AND MODERN LANGUAGES

Sprachen im Sprachlabor! Französisch, Englisch, Deutsch (für Fremdsprachige), Spanisch, Italienisch

Offizielle Stelle für Cambridge-Prüfungen. Vorbereitungskurse für alle Prüfungen. Tel. 28 21 20 Zürich Stampfenbachstr. 69

## SCHURTER

Gegr. 1869  
Confiserie  
Tea-room  
am Central

Seit 100 Jahren bekannt für feines Gebäck, Zürläckeri und Spezialitäten nach alten Hausrezepten.

Inserate informieren!

# Kommen Sie doch mit auf See ab Fr. 598.-

Lassen Sie Ihre Sorgen zu Hause. Und kommen Sie mal mit aufs Schiff. Wir führen ein fröhliches Leben, lachen, tanzen, schleppen, baden, spielen, sonnen. Wir sind so etwa 300 Leute und leben wie im Hotel erster Klasse.

Unsere Kreuzfahrt auf dem prächtigen Schiff MS «Istra» führt Sie von Venedig nach Delphi, Athen, Rhodos, Olympia und über Dubrovnik zurück in die Lagunenstadt. Auf der Insel Rhodos können Sie nach Herzenslust eine Woche lang baden, bis Sie unsere stolze «Istra» wieder abholt. Die 8tägige Kreuzfahrt ist schon ab Fr. 598.— zu haben (mit einer Woche Badeaufenthalt auf Rhodos ab Fr. 980.—).

Wir laufen jeden Samstag aus. Vom 15. April bis 21. Oktober 1972.

Handeln Sie rasch. Denn die Plätze sind bei so günstigen Preisen schnell ausverkauft!

## kündig reisebüro

Reisebüro Kündig AG, Bahnhofstrasse 80, 8021 Zürich, Postfach, Telefon 01 23 87 20

**Coupon**  
Bitte senden Sie mir Ihnen ausführlichen Prospekt über preisgünstige Kreuzfahrten auf erstklassigen Schiffen.

Name: \_\_\_\_\_ SFB

Adresse: \_\_\_\_\_

